

---

**Pflichtenheft Stabsleitung  
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Zweck, Begriffe .....	3
Art. 2	Anforderungsprofil .....	3
Art. 3	Wahl .....	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer .....	4
Art. 5	Aufgaben .....	4
Art. 6	Kompetenzen.....	5
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation.....	5
Art. 8	Amtsgeheimnis .....	5
Art. 9	Inkrafttreten .....	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Stabsleitung Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

### **Art. 1 Zweck, Begriffe**

Die Stabsleitung ist gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des Kernstabs. Der Stabsleitung ist die Führungsunterstützung angegliedert. Gemäss Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO führt die Stabsleitung die Gemeindeführungsorganisation und gehört in der Regel nicht dem Gemeinderat an. Die Stabsleitung und die Stellvertretung sind befugt, die erforderlichen Sofortmassnahmen im Rahmen des Notstandsreglements zu treffen. Gemäss Art. 4 der Ausführungsbestimmungen kann die Stabsleitung oder die Stellvertretung bei Dringlichkeit die Gemeindeführungsorganisation oder Teile davon anbieten.

### **Art. 2 Anforderungsprofil**

Die Stabsleitung soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- die administrativen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten besitzen,
- eine entsprechende Ausbildung und/oder mehrjährige Führungserfahrung besitzen,
- Verhandlungskompetenz haben,
- Interesse am Gemeinwesen haben,
- über gute Ortskenntnisse verfügen.

### **Art. 3 Wahl**

Die Stabsleitung wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

#### **Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer**

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

#### **Art. 5 Aufgaben**

##### a) ständige Pflichten

- Führen der Gemeindeführungsorganisation (GFO) und des Stabes in a.o. Lagen,
- Durchführen periodischer Rapporte des Kernstabes und des erweiterten Führungsstabes
  - zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft,
  - zur Planung der Massnahmen für die Bewältigung von Notlagen,
  - zur Beurteilung des Gefahrenpotenzials und Beantragung präventiver Massnahmen,
- Überprüfen der Einsatzbereitschaft zur Bewältigung von a.o. Situationen,
- Planen der Massnahmen für die Bewältigung von a.o. Situationen,
- Beurteilen des Gefahrenpotentials und Beantragen präventiver Massnahmen,
- Beraten des Gemeinderates bei allen Vorbereitungen zur Bewältigung von a.o. Situationen,
- Koordinieren der Vorbereitungen gemäss Art. 2 des Reglements über die Notstandsorganisation (Notstandsreglement),
- Ausbildung des GFO,
- Erstellen eines Budgets und einer Mehrjahresplanung.

##### b) Pflichten bei Aufgebot

- Führen der aufgegebenen GFO,
- Anordnen von Sofortmassnahmen,
- Beurteilen der Lage und Beraten des Gemeinderates,
- Beschaffen und Aufbereiten aller Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates,
- Antrag stellen in Bezug auf Aufgebote von Einsatzkräften und Einsatzleitern,
- Koordinieren der Katastrophenhilfe,
- Vorbereiten der Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung in a.o. Situationen,
- Informieren des Gemeinderates über den Stand der Arbeiten zur Bewältigung der a.o. Situation,
- Verbindung halten zum Kanton und zu den übergeordneten Stellen,
- Teilnehmen an Rapporten übergeordneter Stellen.

## **Art. 6 Kompetenzen**

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

## **Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation**

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist das Gemeindepräsidium und/oder der Gemeinderat während a.o. Lagen.

## **Art. 8 Amtsgeheimnis**

Die Stabsleitung GFO untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft der Stabsleitung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

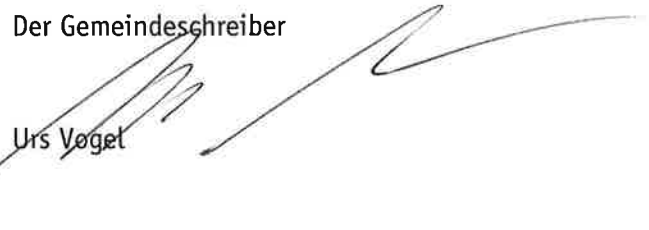
Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Krummenacher

Der Gemeindeschreiber



Urs Vogel